

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 36

Ausgabetag 7. Juli 1951

Inhalt

28. 6. 1951	Gesetz über die Anerkennung von Nottrauungen	497
3. 7. 1951	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen	498
26. 6. 1951	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes	498
27. 6. 1951	Verordnung über die Änderung der Umtauschhöchstsätze beim Währungsumtausch für Gewerbetreibende und freie Berufe	500

Berliner Zentralbank

Allgemeine Genehmigung Nr. 57/51 zu dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 und der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 betr. Versicherungsverträge zwischen Lebensversicherungsunternehmen mit Sitz in den Westsektoren von Berlin und Versicherungsnehmern außerhalb der Westsektoren von Berlin 500

Gesetz

über die Anerkennung von Nottrauungen.

Vom 28. Juni 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ist eine in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 1. August 1948 erfolgte Eheschließung deshalb ohne Rechtswirkung geblieben, weil die Eheschließung nicht vor dem Standesbeamten stattgefunden hat, sondern entweder

- im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 oder in den von der deutschen Wehrmacht nach dem 12. März 1938 besetzten Gebieten vor einem deutschen Lagerältesten, einem ehemaligen deutschen Standesbeamten oder richterlichen Militärjustizbeamten oder vor einer anderen nicht zuständigen deutschen Stelle oder
- im Reichsgebiet östlich der Oder-Neiße-Linie innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937, in Danzig, im ehemaligen Memelland, in den eingegliedert gewesenen Ostgebieten oder im früheren Generalgouvernement vor einem Geistlichen,

so erlangt diese Eheschließung vom Zeitpunkt der nicht rechtswirksamen Eheschließung an die gleichen Wirkungen wie eine vor dem Standesbeamten gemäß § 15 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 oder § 11 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) erfolgte Eheschließung, wenn sie in das Familienbuch des Hauptstandesamtes in Hamburg eingetragen worden ist.

(2) Die Vorschriften über das eheliche Güterrecht finden erst von dem Tage an Anwendung, an dem die Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamtes in Hamburg eingetragen worden ist. Die Anwendung ist ausgeschlossen, wenn die Ehe vor der Eintragung in das Familienbuch durch den Tod (§ 2) oder die Wiederverheiratung eines Ehegatten (§ 4) aufgelöst worden ist.

§ 2

(1) Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Sie ist auch noch nach dem Tode eines Ehegatten oder beider Ehe-

gatten zulässig. Antragsberechtigt ist jeder Ehegatte, oder, wenn beide Ehegatten verstorben sind, jedes gemeinschaftliche Kind.

(2) Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn festgestellt ist, daß ein Eheverbot im Sinne der §§ 4 bis 6 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 nicht vorgelegen hat. Auf Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ist § 10 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 anzuwenden.

(3) Die Eintragung soll ferner nur erfolgen, wenn wenigstens einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder, falls beide Ehegatten verstorben sind, zur Zeit seines Todes gehabt hat.

§ 3

(1) Der Standesbeamte des Hauptstandesamtes in Hamburg trägt die Eheschließung in das Familienbuch ein, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß § 2 nachgewiesen sind. Die Eheschließung vor der deutschen Stelle oder vor dem Geistlichen (§ 1) muß durch eine von diesen ausgestellte Urkunde nachgewiesen werden.

(2) Für die Eintragung wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

(1) Ist einer der Ehegatten vor der Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamtes in Hamburg eine neue Ehe eingegangen, so steht diese Ehe der Eintragung der früheren Eheschließung nicht entgegen. Die durch die Eintragung nach § 1 rechtswirksam gewordene frühere Ehe ist mit Schließung der neuen Ehe aufgelöst worden. Dies ist im Familienbuch zu vermerken.

(2) Die §§ 40, 55 und 57 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Der Standesbeamte des Hauptstandesamtes in Hamburg gibt den Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten verstorben sind, den gemeinschaftlichen Kindern von der Eintragung und den gemäß den §§ 1 und 4 eingetretenen Rechtswirkungen Kenntnis.

§ 6

(1) Anträge auf Eintragung der Eheschließung können nur bis zum 31. Dezember 1951 gestellt werden. Kriegsgefangene können den Antrag jedoch noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft stellen.

(2) Wird ein Kriegsgefangener nach dem 31. Dezember 1951 für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt oder wird sein Tod einem Antragsberechtigten erst nach dem 31. Dezember 1951 bekannt oder stirbt ein zurückgekehrter Kriegsgefangener, ohne das Recht zur Stellung des Antrags verloren zu haben, und ist der Ehegatte des Kriegsgefangenen vor dem 1. Januar 1952 verstorben, so können gemeinschaftliche Kinder den Antrag noch binnen einem Jahre seit der Todeserklärung, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder dem Bekanntwerden des Todes des Kriegsgefangenen stellen.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 1. Juli 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen.

Vom 3. Juli 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 26. April 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 333) das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bürgerlich-rechtliche Ansprüche gelten als vor dem 9. Mai 1945 nicht verjährt, wenn die Verjährung noch nicht vollendet war, als zwischen dem Lande, dem der Berechtigte angehörte oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und dem Lande, dem der Verpflichtete angehörte oder in dem dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, der Kriegszustand eintrat.

(2) Für den Ablauf von Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist, gilt die Bestimmung des Absatzes 1 über die Verjährung entsprechend, wenn derjenige, der die befristete Rechtshandlung vorzunehmen hatte, einem mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand befindlichen Lande angehörte oder in einem solchen Lande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 2

(1) War oder ist zur Erfüllung eines bürgerlich-rechtlichen Anspruchs der vor dem 15. Februar 1951 fällig geworden ist, eine devisenrechtliche Sondergenehmigung oder eine Sondergenehmigung nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe f der Gesetze Nr. 52 der Militärregierungen erforderlich, so verjährt der Anspruch nicht vor dem Ende des Jahres 1951. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn die Verjährung nach den bisher geltenden Vorschriften bereits eingetreten ist, aber vor dem 9. Mai 1945 noch nicht vollendet war.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen, soweit nach diesen die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche erst später verjähren.

(3) Für den Ablauf von Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teil-

wise entsprechend anzuwenden ist, und deren Lauf vor dem 15. Februar 1951 begonnen hat, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 über die Verjährung entsprechend, wenn für die befristete Rechtshandlung eine devisenrechtliche Sondergenehmigung oder eine Sondergenehmigung nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe f der Gesetze Nr. 52 der Militärregierungen erforderlich ist.

§ 3

Soweit Fristen, innerhalb deren Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine auf den Inhaber dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen am 30. September 1951 oder zwischen diesem Tage und dem Ende des Jahres 1951 ablaufen würden, laufen sie erst am Ende des Jahres 1951 ab.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juli 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Schreiber
Bürgermeister

Fünfte Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes.

Vom 26. Juni 1951.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 27. März 1951 (GVBl. S. 301) verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 25. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 677) in der Fassung der Verordnungen vom 9. September 1939 (Reichsministerialbl. S. 1443), vom 5. Juni 1944 (Reichsministerialbl. S. 47), vom 5. Dezember 1950 (VOBl. I S. 560) und vom 7. Mai 1951 (GVBl. S. 315) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 wird der Ziffer 7 folgender zweiter Absatz zugefügt:

„Wie Bitumen sind auch die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln erhaltenen Reinigungsextrakte (Edeleanu-, Furfurol-, Duosol-Extrakte und dergl.) zu behandeln, deren Furfuroltest negativ ist oder deren Viskositäts-Dichte-Konstante bei zweifelhaftem Furfuroltest mindestens 0,940 beträgt, wenn sie nicht zum Heizen oder Schmieren bestimmt sind. Für das Untersuchungsverfahren gilt die Anlage.“

2. In § 3 Ziffer 9 wird dem Buchstaben b folgender dritter Absatz zugefügt:

„Wie schwere Steinkohlenteeröle sind Gemische von schweren Steinkohlenteerölen und Steinkohlenteerpech zu behandeln, deren Pechgehalt nicht mehr als 55 Gewichtsprozent beträgt.“

3. § 3 Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

„Schieferteere, Torfteere und Steinkohlenteere können roh, geklärt oder entwässert sein. Steinkohlenteere sind auch die sogenannten destillierten und die präparierten Teere.

Destillierte Teere sind Steinkohlenteere, denen ein Teil der Öle durch Destillation entzogen ist.

Als präparierte Teere gelten Gemische von schweren Steinkohlenteerölen und Steinkohlenteerpech, deren Pechgehalt mehr als 55 Gewichtsprozent beträgt.“

4. Hinter § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 b

Sicherheitsleistung für eingeführtes Mineralöl in Zollvormerklagern

Wird aus dem Auslande eingegangenes Mineralöl zu einem Zollvormerklager abgefertigt, so ist für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.“

5. § 8 i erhält folgende Fassung:

„h) Verbringen eingeführten Mineralöls in Steuerlager, Sondersteuerlager

(1) Aus dem Auslande eingegangenes Mineralöl, ausgenommen leichtes Steinkohlenteeröl, darf, auch im Anschluß an einen Zollverkehr, entsprechend § 13 a Abs. 2 unverteuert in ein Steuerlager verbracht werden. Die mit der Abfertigung zum freien Verkehr bedingt entstandene Steuerschuld geht, wenn das Mineralöl ordnungsmäßig in das Steuerlager verbracht und aufgenommen wird, auf dessen Inhaber über. Die Vorschriften über die Steuerschuld, die gemäß § 8 d Abs. 1 auf den Lagerinhaber übergeht, gelten entsprechend.

(2) Aus dem Auslande eingegangenes Benzin, Leuchtöl (einschließlich Traktorenkraftstoff) und Gasöl darf nach Absatz 1 nur in ein hierfür besonders bewilligtes Steuerlager (Sondersteuerlager) verbracht werden.

(3) Ein Sondersteuerlager wird nur bewilligt, wenn die sonstigen Voraussetzungen für ein Steuerlager vorliegen und in ihm Mineralöl der in Absatz 2 bezeichneten Art mit im Inland hergestelltem Mineralöl jeweils gleicher Art, Benzin gegebenenfalls außerdem mit im Inland hergestelltem leichtem Steinkohlenteeröl gemischt oder aus solchen Mischungen hervorgegangenes Mineralöl gelagert werden soll. Anderes Mineralöl darf nicht in das Sondersteuerlager verbracht werden. Das Hauptzollamt widerruft gemäß § 8 g die Bewilligung auch dann, wenn das Sondersteuerlager nicht nur vorübergehend zu anderen als den in Satz 1 bezeichneten Zwecken benutzt wird.

(4) Für im Inland hergestelltes Benzin, Leuchtöl (einschließlich Traktorenkraftstoff) und Gasöl wird die mit seiner Aufnahme in das Sondersteuerlager auf dessen Inhaber übergehende bedingte Steuerschuld unbedingt, soweit sie den Steuersatz für aus dem Auslande eingegangenes Mineralöl übersteigt. Die in einem Monat erfolgte Aufnahme ist gemäß § 8 f Abs. 2 zur Steuerfestsetzung anzumelden; § 8 f Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Mineralöl darf gemäß § 8 b Abs. 2 aus einem Sondersteuerlager nicht an andere Steuerlager als Sondersteuerlager abgegeben werden.“

6. § 13 a erhält folgende Fassung:

„Verbringen eingeführten Mineralöls in Herstellungsbetriebe

(1) Aus dem Auslande eingegangenes Mineralöl darf, auch im Anschluß an einen Zollverkehr, unverteuert zur weiteren Bearbeitung in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb verbracht werden, der nicht inländische Betriebsanstalt (§ 35 Mineralöl-Zollordnung) ist. Die durch die Abfertigung zum freien Verkehr bedingt entstandene Steuerschuld fällt weg, wenn das Mineralöl ordnungsmäßig in den Herstellungsbetrieb verbracht und aufgenommen wird. § 13 Abs. 6 gilt entsprechend. Nach der Aufnahme in den Betrieb ist das Mineralöl wie im Inland hergestelltes zu behandeln.

(2) Die unversteuerte Ablassung des Mineralöls ist bei der Abfertigung zum freien Verkehr zu beantragen, seine Aufnahme in den Betrieb ist in der Zollurkunde zu bescheinigen und im Betriebsbuch zu vermerken. Erfolgt die Abfertigung zum freien Verkehr nicht bei der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollstelle, so ist das Mineralöl dieser Zollstelle mit Mineralölversendescchein nach Muster 4 a zu überweisen. Für dieses Verfahren gelten die Vor-

schriften des Zollanweisungsverfahrens mit den folgenden Abweichungen entsprechend. Die Ausfertigungszollstelle kann von einer Nämlichkeitssicherung (§ 206 Abs. 1 bis 4 Allgemeine Zollordnung) absehen. In diesem Falle nimmt der Empfänger das Mineralöl, wenn er es nicht wiedergestellen will, unverzüglich ohne amtliche Mitwirkung in seinen Betrieb auf, trägt es nach der im Mineralölversendescchein angegebenen Gattung und Menge in das Betriebsbuch ein und zeigt dies unter Vorlage des Mineralölversendescheins der Empfangszollstelle an. Diese erledigt den Mineralölversendescchein, nachdem der Aufsichtsbeamte auf ihm nach Prüfung die Aufnahme des Mineralöls in den Betrieb und die Eintragung in das Betriebsbuch bescheinigt hat. Die Empfangszollstelle kann anordnen, daß das Mineralöl vor der Aufnahme in den Betrieb in jedem Falle wiederzugestellt und abzufertigen ist.

Muster 4 a“

- In § 14 Ziffer 2 wird zwischen den Worten „für“ und „Kogasin II“ eingefügt: „Erzeugnisse nach Art des“.
- In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Zollstelle“ die Worte eingefügt: „für den Empfänger zuständigen“.
- Den Fußnoten zu § 3 wird zugefügt: „Pechgehalt s. Din 1995, 3. Ausgabe, U 16“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber
Bürgermeister

Dr. Haas
Senator

Anlage zu § 3 Ziffer 7 Abs. 2

Anweisung zur Unterscheidung der Reinigungsextrakte von Mineralschmierölen.

I. Furfuroltest

Der Furfuroltest gestattet, in einfacher Weise Reinigungsextrakte von Mineralschmierölen (Destillaten, Rafinaten und dergl.) zu unterscheiden. Das Verfahren beruht darauf, daß in heißem Furfurol gelöste Mineralschmieröle nach dem Abkühlen Trübungen geben, Reinigungsextrakte dagegen nicht.

Erforderliche Geräte:

Reagenzgläser, Fassungsvermögen 25 ccm, Glasstäbe, Durchmesser 3—4 mm, Länge 10 cm.

Reagenz:

Technisches Furfurol von heller Farbe. Dunkel-farbiges Furfurol ist vor dem Gebrauch frisch zu destillieren.

Ausführung:

Man bringt 5 bis 10 Tropfen der zu untersuchenden Probe mittels eines Glasstabes auf den Boden eines trockenen Reagenzglases, fügt etwa 20 ccm Furfurol hinzu und erwärmt vorsichtig über einer kleinen Flamme oder im Wasserbade auf etwa 70—80° C, bis die Probe in Lösung gegangen ist. Hierauf verschließt man das Reagenzglas mit einem Korkstopfen und kühlt unter kräftigem Schütteln unter der Wasserleitung schnell auf etwa 20° C ab.

Eine nach dem Abkühlen der Furfurollösung auftretende starke und mehrere Stunden beständige Trübung spricht für das Vorliegen von Mineralschmieröl (positiver Furfuroltest).

Bei manchen Mineralschmierölen können die Trübungen nach längerem Stehen allmählich aufrahmen und sich auf dem Furfurol als Schicht ansammeln.

Bleibt die Furfurolösung nach dem Abkühlen völlig klar (negativer Furfuroltest), so liegt ein Reinigungs-extrakt vor.

Paraffinhaltige Reinigungsextrakte geben beim Abkühlen Ausscheidungen von festem Paraffin, das sich durch das kräftige Schütteln spontan zusammenballt und auf der Furfurolösung schwimmt, ohne diese auch nur im geringsten zu trüben.

In Zweifelsfällen ist die Untersuchung durch die zuständige Zolltechnische Prüfungsanstalt zu veranlassen, die gegebenenfalls die Viskositäts-Dichte-Konstante ermittelt.

II. Viskositäts-Dichte-Konstante

Zur Berechnung der Viskositäts-Dichte-Konstante (K) ist die Viskosität der Probe in Saybolt Universal Sekunden bei $210^{\circ} F = 98,9^{\circ} C$ bzw. bei $100^{\circ} F = 37,8^{\circ} C$ und das spezifische Gewicht bei $60^{\circ} F = 15,6^{\circ} C$ zu bestimmen. Die Berechnung erfolgt nach den von J. B. Hill und J. B. Coats — Industrial Engineering Chemistry 20, 641 — 4 (1928) — angegebenen Formeln:

$$1. K = G - 0,024 - 0,022 \log (V - 35,5)$$

0,755

Hierin bedeutet:

V — die Viskosität in Saybolt Universal Sekunden bei $210^{\circ} F = 98,9^{\circ} C$,

G — das spezifische Gewicht bei $60^{\circ} F = 15,6^{\circ} C$. Liegt die Viskosität der Probe bei $210^{\circ} F = 98,9^{\circ} C$ unter 35,5 Saybolt Universal Sekunden, so ist die Formel 2 anzuwenden.

$$2. K = 10 G - 1,0752 \log (V - 38)$$

$$10 - \log (V - 38)$$

Hierin bedeutet:

G — das spezifische Gewicht bei $60^{\circ} F = 15,6^{\circ} C$ und

V — die Viskosität in Saybolt Universal Sekunden bei $100^{\circ} F = 37,8^{\circ} C$.

Reinigungsextrakte haben eine Viskositäts-Dichte-Konstante (K) von 0,940 oder darüber, wogegen die Viskositäts-Dichte-Konstante (K) der Mineralschmieröle (Destillate, Raffinate u. dgl.) erheblich unter 0,940 liegt.

Verordnung

über die Änderung der Umtauschhöchstsätze beim Währungs-
umtausch für Gewerbetreibende und freie Berufe.
Vom 27. Juni 1951.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Gesetzes über einen Währungs-
umtausch für Personen mit Einkommen aus Ge-
werbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohn-
sitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte
in DM-Ost angewiesen sind, vom 3. Dezember 1949 (VOBl. I
S. 477) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung
dieses Gesetzes vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 418) wird ver-
ordnet:

Einziger Paragraph

Die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten monatlichen
Umtauschhöchstsätze werden für die Umtauschmonate
nach dem 31. März 1951

- a) bei dem Antragsteller von 90,— DM auf 100,— DM
und
- b) bei seinen unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörigen,
soweit sie zum Umtausch zugelassen sind, von
25,— DM auf 30,— DM
erhöht.

Berlin, den 27. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber
Bürgermeister

Dr. Haas
Senator

Berliner Zentralbank

Allgemeine Genehmigung Nr. 57/51

zu dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 und der Verord-
nung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des
Güterverkehrs vom 15. Juli 1950

betr. Versicherungsverträge zwischen Lebensversicherungs-
unternehmen mit Sitz in den Westsektoren von Berlin
und Versicherungsnehmern außerhalb der Westsektoren
von Berlin.

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der
Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle
des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 sowie des Artikels II
des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 wird hiermit, so-
weit sich das Verbot des Artikels II des Gesetzes Nr. 52
ausschließlich aus Artikel I Ziff. 1 (f) dieses Gesetzes er-
gibt, eine Allgemeine Genehmigung erteilt, die

a) deutsche Lebensversicherungsunternehmen, welche
ihren gesetzlichen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im
Gebiet haben, sowie inländische Niederlassungen aus-
ländischer Versicherungsunternehmen mit einem
Hauptbevollmächtigten im Gebiet berechtigt, in Bezug
auf Lebensversicherungsverträge mit Versicherungs-
nehmern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre
Hauptniederlassung oder ihren Sitz außerhalb der
Westsektoren von Berlin haben, folgende Geschäfte
nach Maßgabe der im Gebiet geltenden allgemeinen
Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung
auf den Todesfall durchzuführen:

- aa) die Gewährung von Plicedarlehen zwecks Ver-
rechnung mit Beitragsrückständen der Versiche-
rungsnehmer, sofern die vertraglichen und gesetz-
lichen Voraussetzungen vorliegen;
 - bb) die Umwandlung einer Versicherung in eine bei-
tragsfreie auf Antrag des Versicherungsnehmers,
sofern die vertraglichen und gesetzlichen Voraus-
setzungen vorliegen;
 - cc) die Kündigung des Versicherungsvertrages gemäß
§ 39 des Versicherungsvertragsgesetzes, wenn sich
der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der
Prämien im Verzuge befindet;
 - dd) die Herabsetzung der Versicherungssumme auf
Antrag des Versicherungsnehmers.
- b) die an den zu a) bezeichneten Versicherungsverträgen
als Versicherungsnehmer oder in anderer Weise z. B.
als Abtretungsempfänger oder Pfändungsgläubiger be-
teiligten natürlichen und juristischen Personen berech-
tigt, folgende Geschäfte durchzuführen:
- aa) die Einräumung von unwiderruflichen und wider-
ruflichen Bezugsrechten sowie den Widerruf von
widerruflichen Bezugsrechten;
 - bb) die Kündigung des Versicherungsvertrages.

2. Soweit durch Ziffer 1 dieser Allgemeinen Genehmi-
gung für inländische Lebensversicherungsunternehmen
oder ihre Versicherungsnehmer im Ausland die Durchfüh-
rung von Geschäften genehmigt worden ist, gilt diese Er-
mächtigung jeweils auch für die nicht ausdrücklich ge-
nannte Partei des Versicherungsvertrages.

3. Diese Allgemeine Genehmigung gilt nur für Versiche-
rungsverträge, die dem deutschen Recht unterliegen.

4. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der
Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den
amerikanischen, britischen und französischen Sektor von
Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.

5. Diese Allgemeine Genehmigung befreit gleichzeitig
von den sich aus Artikel 22 Ziffer 57 (b) der Umstellungs-
verordnung ergebenden Verfügungsbeschränkungen.

6. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 15. Juni 1951
in Kraft.

Berliner Zentralbank
Gleimius Dr. Suchan